

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Wegleitung Gesuchsformular

Diese Wegleitung dient dazu, Sie beim Ausfüllen des Gesuchsformulars zu unterstützen.

1 Vorgehen

–

2 EigentümerIn (GesuchstellerIn)

Die Art des Eigentümers spielt für die Förderung keine Rolle. Auch Gebäude im Eigentum des Bundes, der Kantone oder Gemeinden sind daher förderberechtigt.

Stockwerkeigentümer können gemeinsam ein Gesuch einreichen. Sie bevollmächtigen dazu eine Person, um das Gesuch um Förderbeiträge abzuwickeln.

3 Technische Bearbeitung der Sanierung

Der Beizug einer Energiefachperson ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen. In jedem Fall ist eine Kontaktperson für technische Rückfragen anzugeben, die tagsüber telefonisch erreichbar ist.

4 Gebäude

Parzellen- / Kataster- / Grundbuch-Nr.

Diese Nummer ist nicht zu verwechseln mit der Nummer der Gebäudeversicherung. Sie ist auf dem Katasterplan ersichtlich. Diesen erhalten Sie beim Grundbuchamt Ihrer Gemeinde. Unter www.geoportal.ch können Sie Ihre entsprechende Nummer einsehen.

Baujahr

Baujahr des Gebäudes. Falls das Baujahr nicht bekannt ist, so genügt eine Schätzung.

Politische Gemeinde

Sehr wenige Gemeinden der Schweiz werden postalisch von einer anderen (manchmal ausserkantonal liegenden) Gemeinde bedient. In diesen Fällen stimmen die Postleitzahl und Ortsbezeichnung nicht mit der Gemeinde überein. In diesen Fällen ist in diesem Feld zusätzlich die politische Gemeinde zu nennen.

Energiebezugsfläche vor der Sanierung

Die Energiebezugsfläche (EBF) muss nur dann ausgefüllt werden, wenn Sie eine Gesamtsanierung ausführen. Die EBF entspricht der beheizten Bruttogeschossfläche eines Gebäudes, welche innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegt (gemäss SIA Norm 380/1). Die Bruttogeschossfläche kann aus den Bauplänen oder direkt am Gebäude ermittelt werden. Sie umfasst die Aussenabmessungen aller beheizten Geschosse, das heisst die Dicke der Aussenmauern und Trennwände wird mitgemessen. Für die Energiebezugsfläche ziehen Sie unbeheizte Räume wie Keller, Estrich, Garagen, etc. von der allenfalls durchgemessenen Fläche ab. Falls Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung geplant sind und somit die Energiebezugsfläche durch die Sanierung zunimmt, ist die Energiebezugsfläche des Gebäudes vor der Sanierung anzugeben.

Wärmeerzeugung vor der Sanierung

Wenn mehr als eine Art der Wärmeerzeugung genutzt wird, soll diejenige angegeben werden, die den Hauptteil an Wärme liefert.

Hauptnutzung nach der Sanierung

Es soll die Hauptnutzung des Gebäudes angegeben werden. Unterschieden wird zwischen folgenden Nutzungen:

- **Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus:** Ein- und Zweifamilienhäuser, Ein- und Zweifamilien-Ferienhäuser, Reihen-Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.
- **Wohnen Mehrfamilienhaus:** Mehrfamilienhäuser, Alterssiedlungen und -wohnungen, Hotels, Mehrfamilien-Ferienhäuser und Ferienheime, Kinder- und Jugendheime, Tagesheime, Behindertenheime, Drogenstationen, Kasernen, Strafanstalten, etc.
- **Nichtwohnbauten:** Industrie, Verwaltung, Schulen, Verkauf, Restaurants, Versammlungslokale, Spitäler, Lager, Sportbauten und Hallenbäder.

Gebäude und Gebäudeteile unter Schutz

siehe Punkt 8.3

5 Projekt

Anbauten, Aufbauten oder Aufstockung

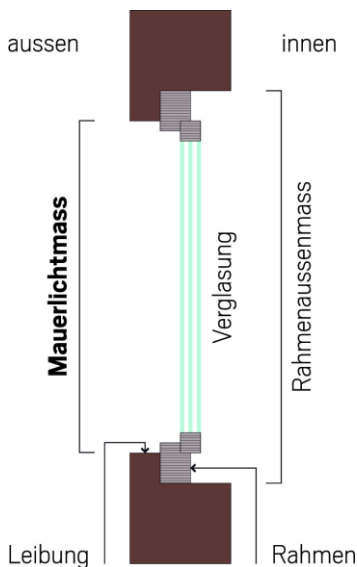
Hier sind geplante Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung anzugeben. Diese sind nicht förderberechtigt, da das Gebäudeprogramm nur Sanierungen von bestehenden Bauteilen unterstützt.

Zu sanierende Gebäudeteile

Hier sind die beitragsberechtigten Flächen anzugeben. Detaillierte Angaben zu den förderberechtigten Flächen sowie Beispiele finden Sie im Anhang 2.

Geben Sie die beitragsberechtigten Flächen in ganzen Zahlen an (ohne Kommastellen). Zur Rundung der gerechneten Quadratmeter gilt folgende Rundungsregel: ≥ 0.5 wird aufgerundet, < 0.5 wird abgerundet.

Fenster



Kombinationspflicht Fenster: Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird. So werden Fenster nur bei einer Sanierung der dazu gehörenden Fassade gefördert bzw. Dachfenster bei einer Sanierung des dazugehörenden Dachs. Der reine Fensterersatz ist nicht förderberechtigt. Spezialfall: vollflächigen Glasfassaden sind weiterhin förderberechtigt.

Die Fensterflächen sind in m^2 Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Ausmass des Fensters (Rahmenausmass), sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Das Mauerlichtmass entspricht oft den Massen in der Offerte des Fensterbauunternehmens.

Bei Fensterersatz wird das Mauerlichtmass angerechnet. Bei reinem Glaserersatz wird nur das Ausmass des Glaseinsatzes angerechnet.

Dach, Wände und Böden

Die Angaben der Flächen in m^2 sollten in der Offerte ersichtlich sein. Bei Wänden gegen aussen müssen die Fensterflächen abgezogen werden (auch Mauerlichtmass, siehe oben unter Fenster).

Minergie-Modul

Als Alternative zur U-Wert-Bedingung kann der Nachweis erbracht werden, dass das Bauteil ein Minergie-Modul ist. Bauteile, die gewisse Anforderungen an Energieverbrauch, Gebrauchstauglichkeit, mechanische Festigkeit, Wartungsfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen, werden von Minergie als "Minergie-Modul" zertifiziert. Die Liste der Module für Fenster sowie Dach- und Wandkonstruktionen sind auf www.minergie.ch zu finden. Die Module können unabhängig von einer Minergie-Zertifizierung des Gebäudes eingesetzt werden.

U-Wert

Der U-Wert gibt an, wie viel Wärme durch einen Quadratmeter eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von einem Kelvin (= 1 Grad) verloren geht (Angabe in $[W/m^2K]$). Je kleiner der U-Wert, desto weniger Wärme geht verloren und desto besser ist der Wärmeschutz des Bauteils. Unter Punkt 7 finden Sie weitere Angaben zur Berechnung der U-Werte.

Gesamtsanierung

Hier ist anzugeben, ob mit dem Projekt eine Gesamtsanierung nach Minergie oder nach Minergie-P erreicht wird. Die Kriterien sind im Gesuchsformular unter Punkt 6 (Beitragsätze) beschrieben.

6 Beitragssätze

–

7 Einzureichende Unterlagen

7.1 Situationsplan

Ein Situationsplan des Gebiets mit Kennzeichnung des Gebäudes muss eingereicht werden. Der Situationsplan muss kein Katasterplan sein und nicht beglaubigt sein. Ein solcher Plan kann unter www.geoportal.ch generiert werden.

7.2 U-Wert Berechnungen

Bei Fenstern ist der U-Wert des Glases auf der Offerte ersichtlich. **Bei allen anderen Gebäudeteilen empfehlen wir Ihnen, den U-Wert vom durchführenden Unternehmen der Baubranche oder von einer Fachperson berechnen zu lassen.**

Bereits vor der Sanierung bestehende Dämmungen sind mit einem der folgenden drei Nachweise zu belegen:

- Rechnungen oder Lieferscheine der Ausführung; oder
- alte Detailpläne; oder
- Fotos (Dicke und Art des Materials, eingesteckter Massstab).

Es sind nur diejenigen Flächen förderberechtigt, welche die geforderten U-Werte erreichen (siehe Anhang 2). Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Als Ausnahme kann bei einem Flachdach die mittlere Dicke der neuen Gefälledämmung für die U-Wert-Berechnung eingesetzt werden. Die U-Wert-Berechnungen beinhalten den Schichtaufbau des jeweiligen Bauteils sowie jeweils Angaben zur Art, Stärke (in cm) und Wärmeleitfähigkeit Lambda (λ) des Materials. Die Angaben können in der Tabelle im Anhang 1 dieser Wegleitung aufgelistet werden.

Als gute Grundlage für einfache U-Wert-Berechnungen dient die Publikation des Bundesamtes für Energie „[U-Wert-Berechnung und Bauteilekatalog – Sanierungen](#)“. Sie enthält eine Anleitung,

mehrere Beispiele von U-Wert Berechnungen und U-Werte von typischen bestehenden Bauteilen. In den Anhängen kann anhand des U-Wertes des bestehenden Bauteils sowie der Wärmeleitfähigkeit und

Wärmeleitfähigkeit Lambda

Lambda (λ) beschreibt die Wärmeleitfähigkeit eines Baumaterials. Es misst, wie viel Watt pro Kelvin und pro Meter Dicke des Baumaterials nach aussen geleitet wird (Angabe in [W/mK]). Je kleiner Lambda, desto weniger Wärme wird geleitet und desto besser ist die Dämmung des Baumaterials.

Lambda-Werte sind im Herstellerkatalog oder dem folgenden Merkblatt zu finden:

"Merkblatt SIA 2001: Wärmedämmstoffe - Deklarierte Werte der Wärmeleitfähigkeit und weitere Angaben für bauphysikalische Berechnungen, Ausgabe 2009".

Dämmstärke des Dämmmaterials der U-Wert des gedämmten Bauteils abgelesen werden. Der geforderte U-Wert von $0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird sicherlich erreicht, wenn ein konventionelles Dämmprodukt (Lambda höchstens 0.04 W/mK) von mindestens 20 cm Stärke benutzt wird. Bei Bauteilen, die inhomogen gedämmt werden, wie beispielsweise zwischen Sparren, muss die Dämmstärke bei mindestens 22 cm liegen.

7.3 Flächenberechnungen bei Anbauten oder Aufstockungen

Werden zusätzliche Anbauten oder Aufstockungen erstellt, muss auf jeden Fall der Plansatz für die Baubewilligung beigelegt werden. Die Flächenberechnung muss sich auf den Zustand vor der Erweiterung des Gebäudes beziehen. In den Plänen muss angezeichnet werden, welche Flächen vor dem Sanierungsprojekt bestehen und welche dieser Flächen gedämmt werden. Als Beilage ist eine detaillierte Flächenzusammenstellung einzureichen.

8 Allgemeine Bedingungen

8.1 Beitragsberechtignte Flächen

siehe Anhang 2

8.2 Doppelförderungen

Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Ebenso sind Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind oder mit der Stiftung Klimarappen einen Vertrag abgeschlossen haben, nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, etc.) ist möglich. Die Kopie einer solchen Zusage ist dem Gesuch beizulegen. Eine Doppelförderung von Fenstern für die Energieeffizienz (Das Gebäudeprogramm) und den Schallschutz (Bund, SBB, Kantone) ist auch möglich.

8.3 Denkmalgeschützte Bauten / geschützte Bauteile

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Als geschützt gelten Bauten und Bauteile,

- die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind ("denkmalgeschützt"); sowie
- die von einer Behörde als geschützt definiert werden (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).

In beiden Fällen muss der Nachweis erbracht werden, dass die jeweiligen Bauteile die geforderten U-Werte nicht erfüllen können oder dürfen. Das genaue Verfahren ist kantonal geregelt. Es gelten die folgenden Erleichterungen:

- **Fenster:** Glas-U-Wert von **1.1 W/m²K** (mit Glasabstandhalter aus Kunststoff oder Edelstahl)
- **Wand, Dach, Boden gegen aussen:** U-Wert von **0.25 W/m²K**
- **Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt bzw. Erdreich (>2 m):** U-Wert von **0.28 W/m²K**.

8.4 Kantonale Voraussetzungen und Bedingungen: Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das kantonale Energiegesetz (bGS 750.1) und die kantonale Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die folgenden Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung:

Art. 26 Einreichung der Gesuche; Entscheid

¹ Gesuche sind vor Inangriffnahme eines Vorhabens zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem Amt für Umwelt einzureichen. Auf Gesuche, welche erst später eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

² Das Departement Bau und Umwelt entscheidet über die Gesuche in Form einer anfechtbaren Beitragszusicherung. Sie kann die Zusicherung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

³ Werden auch Förderungsbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag entsprechend gekürzt. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, auf allfällige Förderungsbeiträge von Dritten hinzuweisen.

Art. 27 Ausrichtung der Förderungsbeiträge

¹ Der Förderungsbeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn mit der Realisierung des Vorhabens vor Rechtskraft der Beitragszusicherung begonnen wird.

² Förderungsbeiträge werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet. Sie werden erst ausbezahlt, wenn das Vorhaben dem Gesuch entsprechend sowie ordnungsgemäss ausgeführt und abgenommen ist und die im Einzelfall verlangten Unterlagen eingereicht sind.

³ Stellt sich heraus, dass bei der Realisierung des Vorhabens geringfügig vom Gesuch abgewichen wurde, wird der zugesicherte Förderungsbeitrag entsprechend angepasst. Bei weitergehenden Abweichungen entfällt der Beitrag.

Art. 28 Rückzahlung des Förderungsbeitrages

¹ Fallen innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrages eine oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen weg, oder wird die Anlage oder Einrichtung innert dieser Frist entfernt, zweckentfremdet oder ausser Betrieb gesetzt, kann das Departement Bau und Umwelt von der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer die Rückzahlung des Beitrages verlangen.

² Der Förderungsbeitrag ist durch die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer in jedem Fall dann zurückzubezahlen, wenn er durch falsche Angaben erschlichen worden ist oder wenn sie oder er Förderungsbeiträge von Dritten verschwiegen hat.

³ Diese Rückzahlungsverpflichtung kann im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 29 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger

Wer Förderungsbeiträge erhält, ist zur Zusammenarbeit mit dem Kanton verpflichtet und hat insbesondere die für eine allfällige Berichterstattung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8.5 Voraussetzungen und Bedingungen für die kantonale Zusatzförderung

1. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
2. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
3. Es werden nur Förderbeiträge zugesichert resp. ausgerichtet, wenn vor Baubeginn ein Beitragsgesuch eingereicht wurde und vor Baubeginn eine rechtskräftige Beitragszusicherung des Departements Bau und Umwelt vorliegt. Auf Gesuche, welche erst nach Baubeginn eingereicht werden, wird nicht eingetreten und bei denen zwar ein Gesuch eingereicht, aber vor Vorliegen der Beitragszusicherung mit den Ausführungsarbeiten begonnen wird, werden keine Beiträge zugesichert resp. ausgerichtet.
4. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 18 Monaten.
5. Das Gebäude muss gemäss dem aktuell gültigen Minergie-Reglement zertifiziert sein.
6. Das Gebäude ist gemäss den zertifizierten Planungsunterlagen des Minergie-Nachweises zu erstellen resp. zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
7. Die Bauträgerschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch Beauftragte.
8. Beiträge erhalten Minergie-Gebäude in Abhängigkeit der nach Minergie erstellten Energiebezugsfläche. Es wird höchstens der Maximalbetrag pro Gebäude ausbezahlt.
9. Bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden wird nur pro zertifiziertes Gebäude ein Beitrag ausgerichtet.
10. Eine Kumulation mit einem Förderbeitrag des Kantons für eine Holzheizung, eine thermische Sonnenkollektoranlage oder einen Anschluss an ein Wärmenetz ist nicht möglich.
11. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragsätze notwendig ist.
12. Aufwendungen für nicht zertifizierbare Objekte werden dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

9 Zusätzliche Hinweise

9.1 Projektende

Nach Abschluss des Projektes müssen Sie der Bearbeitungsstelle das Abschlussformular einreichen. Sie finden dieses Formular auf der Website des Gebäudeprogramms.

9.2 Eigenleistungen

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall muss dem Gesuch keine Offerte beigelegt werden. Nach der Sanierung müssen dem Abschlussformular Kaufbelege der Isolationsmaterialien beigelegt werden und die Arbeiten anhand von Fotos nachvollziehbar

dokumentiert werden. Isolationsarbeiten sollen zu diesem Zweck mit einem Massstab fotografiert werden. Die Situation im Sparrenbereich bei Steildächern muss ebenfalls fotografiert werden. Die Flächenberechnungen müssen plausibel sein.

Grundsätzlich gilt für das Gebäudeprogramm, dass höchstens 50% der Kosten bezahlt werden (Bedingung 9, Gesuchsformular). Bei Eigenleistung gilt jedoch folgende Sonderregelung: Es werden höchstens 100% der Materialkosten bezahlt.

9.3 Mietrecht

Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionskosten in Abzug gebracht werden.

9.4 Vorgehen bei zusätzlichen m²

Für bereits eingereichte Bauteile können bei der Bearbeitungsstelle zusätzliche Quadratmeter beantragt werden. Förderberechtigt sind nur zusätzliche Quadratmeter, die der Bearbeitungsstelle vor Baubeginn mitgeteilt werden.

Anhang 1: Tabelle zur Angabe der Dämmprodukte

Sie können in einer solchen Tabelle die energetischen Massnahmen beschreiben. Bei Projekten ohne detaillierte Unternehmensschlussrechnungen müssen Sie nach Abschluss des Projektes dem Abschlussformular eine solche unterschriebene Tabelle beilegen. Liegt ein Werkvertrag vor, müssen Sie darüber hinaus noch eine Kopie des Werkvertrages beilegen.

Bauteil	U-Wert	Fläche (m ²)	Dämmstärke (cm)	bestehend?	Produkt	Wärmeleitfähigkeit Lambda	Einbauort
<i>Steil / Flachdach (B1)</i>	<i>0.17</i>	<i>100</i>	<i>5</i>	<i>X</i>	<i>Weichfaserplatte</i>	<i>0.047</i>	<i>auf Sparren</i>
			<i>14</i>		<i>Steinwolle</i>	<i>0.035</i>	<i>zwischen Sparren</i>
			<i>4</i>		<i>Steinwolle</i>	<i>0.035</i>	<i>unter Sparren zw. Lattung</i>
<i>Fassade (B2)</i>	<i>0.20</i>	<i>230</i>	<i>16</i>		<i>Polystyrol expandiert (EPS)</i>	<i>0.034</i>	<i>kompakt auf Mauerwerk aussen</i>

Ich bestätige hiermit, dass die energetischen Massnahmen gemäss den gemachten Angaben ausgeführt wurden und die geforderten U-Werte eingehalten wurden.

Ich bestätige, dass ich eine Kopie des Werkvertrages beigelegt habe (falls vorhanden).

Gesuchsnummer: _____

Unterschrift

(bei Eigenleistung: Eigentümer, bei Pauschal- oder Regieabrechnungen oder in Fällen ohne Werkvertrag: ausführendes Unternehmen, Architekt oder Energiefachperson)

Anhang 2: Förderberechtigte Flächen

In diesem Anhang finden Sie eine umfassende Antwort zur Frage, welche Flächen beim Gebäudeprogramm förderberechtigt sind.

Grundsätze

Das Gebäudeprogramm fördert keine Ersatzneubauten. Viele Kantone fördern jedoch Neubauten nach Minergie-P Standard.

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur bereits vor der Sanierung beheizte Gebäudeteile. Dies bedeutet, dass beispielsweise Anbauten, Aufbauten (z.B. Dachaufstockungen), neue Lukarnen, Wintergärten oder Balkonverglasungen nicht förderberechtigt sind.

Als Ausnahme zur Grundregel ist die Sanierung folgender Gebäudeteile trotzdem förderberechtigt, sofern die geforderten U-Werte eingehalten werden:

1. Estrich (neue Dach-, Kniestock- oder Giebeldämmung, Fensterersatz),
2. unbeheizte Untergeschosse (neue Wand- und Bodendämmung, Fensterersatz),
3. und Sockel.

Werden Balkone, Schotten, Dachränder, Vordächer, Flachdächer über Balkonen, etc. gedämmt, sind diese Flächen nicht förderberechtigt.

Kombinationspflicht Fenster: Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird. So werden Fenster nur bei einer Sanierung der dazu gehörenden Fassade gefördert bzw. Dachfenster bei einer Sanierung des dazugehörenden Dachs. Der reine Fensterersatz ist nicht förderberechtigt. Spezialfall: vollflächigen Glasfassaden sind weiterhin förderberechtigt.

Beispiele und Spezialfälle

Legende:  bestehendes Gebäude,  neu gebaut oder ersetzt,  förderberechtigte Fläche

Anbauten und Umbauten

Wird das beheizte Volumen vergrößert, werden nur die Flächen angerechnet, welche nicht zusätzlich hinzugefügt werden.

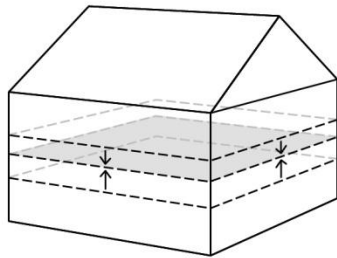


Abbildung 1: Auskernung

Ein Haus wird ausgekernt, die Böden werden abgerissen und auf anderer Höhe wieder eingebaut.

→ **Keine der Flächen ist förderberechtigt.**

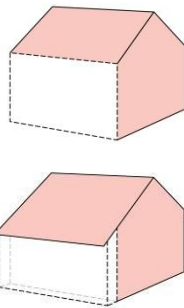


Abbildung 2: Abriss und identischer Ersatz der Fassade

oben: Die Fassade wird an gleicher Stelle ersetzt.

unten: Die Fassade wird wesentlich versetzt.

→ **In beiden Fällen ist die neue Fläche nicht förderberechtigt.**

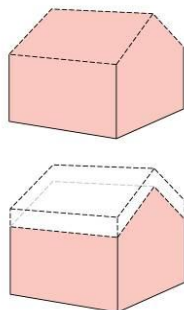


Abbildung 3: Abriss und identischer Ersatz des Dachs

oben: Das Dach wird an gleicher Stelle ersetzt.

→ **Die neue Fläche ist förderberechtigt.**

unten: Das Dach wird wesentlich versetzt.

→ **Die neue Fläche ist nicht förderberechtigt.**

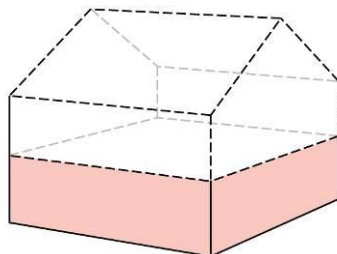


Abbildung 4: Abriss und identischer Ersatz des Dachs und eines Teils der Fassade: Das oberste Geschoss und das Dach werden ersetzt.

→ **Der Ersatz (oberstes Geschoss und das Dach) ist nicht förderberechtigt.**

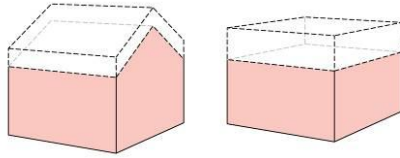


Abbildung 5: Volumenvergrößerung Dach. Das Dach wird ganzflächig erhöht.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.

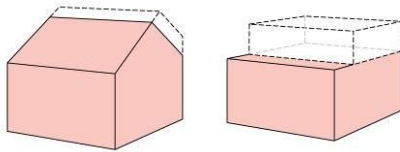


Abbildung 6: Volumenvergrößerung Dach. Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.

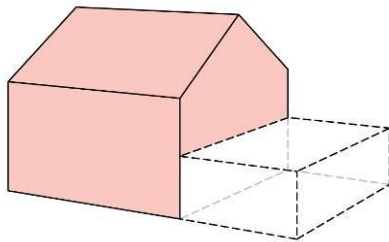


Abbildung 7: Anbau. Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.

Lukarnen

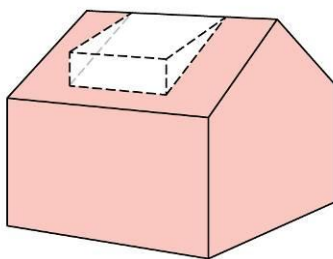


Abbildung 8: Lukarnen. Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

- Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.
- Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt.

Wintergarten und Balkonverglasung

Werden **unbeheizte Anbauten** wie z.B. Wintergärten an ein Haus angebaut oder handelt es sich um **eine temporäre Wohnraumerweiterung** (Jahreszeitzimmer, Verglasung Balkone) werden diese Flächen **nicht** angerechnet (siehe Abbildungen 9 und 10).

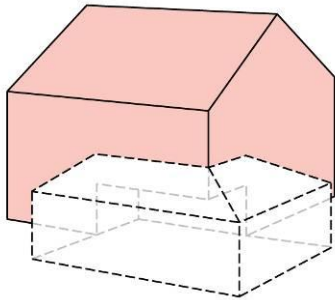


Abbildung 9: Wintergarten. Ein offener Sitzplatz wird zu einem Wintergarten oder verglasten Sitzplatz (beheizt oder unbeheizt).

→ **Die Flächen des Sitzplatzes und die Verglasung sind nicht förderberechtigt.**

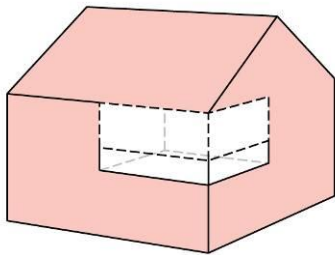


Abbildung 10: Balkonverglasung. Ein Balkon (einspringend oder auskragend) wird verglast.

→ **Die Flächen des Balkons und die Verglasung sind nicht förderberechtigt.**

Wird ein Wintergarten, der nach den Bauvorschriften zum Zeitpunkt der Erstellung nicht beheizt werden darf, ersetzt und neu beheizt, ist er nach der obigen Regel nicht förderberechtigt. Erfüllte er jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung die Vorschriften, um den Wintergarten zu beheizen, ist auch der Ersatz förderberechtigt.

Erschliessungszonen

Werden nicht beheizte **Erschliessungszonen** wie z.B. Treppenhäuser im Rahmen einer **Gesamtsanierung** der Fassade **vollständig gedämmt**, sind die Flächen förderberechtigt, da es sich um keine Wohnraumerweiterung handelt. Die Förderberechtigung gilt nur, wenn die Erschliessungszone auch nach der Dämmung unbeheizt bleibt.

Werden offene Erschliessungszonen, wie z.B. **Laubengänge** neu eingeglast, ist die Verglasung förderberechtigt, sofern auch die vollständige Fassade gedämmt wird und die neu gedämmte Erschliessungszone unbeheizt ist (siehe Abbildung 11).

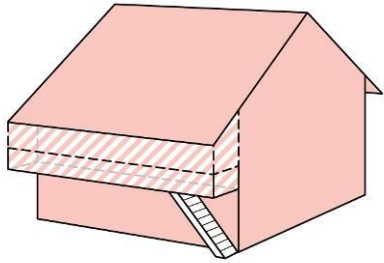


Abbildung 11: Verglasung Laubengang. Ein Laubengang wird neu verglast.

- **Wird die Fassade (inkl. Brüstungen) vollständig und luftdicht gedämmt und bleibt der verglaste Laubengang nicht beheizt, ist die Fassade inklusive Fenster förderberechtigt.**
- **Wird der Laubengang nur verglast, ist weder die Brüstung noch die Verglasung förderberechtigt.**

